

# **Friedhofsgebührenordnung**

*für den Friedhof in Kröpelin*

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und auf Grund des § 38 der Friedhofsordnung hat der Kirchgemeinderat die nachstehende, im Mitteilungsblatt des Kreises Bad Doberan zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Kröpelin beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

Allgemeines	§ 1
Gebührenschildner	§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen	§ 3
Stundung und Erlaß von Gebühren	§ 4
Gebührenhöhe	§ 5
Zusätzliche Leistungen	§ 6
Zurücknahme des Nutzungsrechts	§ 7
Inkrafttreten	§ 8

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
1. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
    - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
    - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

##### 1. Grabnutzungsgebühren

###### a) Reihengrabstätte

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| aa) für Särge für 30 Jahre | 220,00 EUR |
| bb) für Urnen für 20 Jahre | 145,00 EUR |

###### b) Wahlgrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| aa) für Särge je Grabbreite für 30 Jahre   | 285,00 EUR |
| bb) für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre   | 190,00 EUR |
| cc) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr   | 9,50 EUR   |
| dd) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 9,50 EUR   |

###### c) Gemeinschaftsfeld

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| aa) Grablager für einen Sarg | 80,00 EUR |
| bb) Grablager für eine Urne  | 55,00 EUR |

- d) Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Mitglied der Kirchgemeinde oder einer Gliedkirche der EKD oder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg angehörenden Religionsgemeinschaft waren, wird ein Zuschlag erhoben zu den Gebühren unter 1 a) oder 1 b) in Höhe von

30 %

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Die Gebühr wird für 5 Jahre im voraus erhoben.	
3. Bestattungsgebühren	
a) Erdbestattung	300,00 EUR
b) Urnenbeisetzung	200,00 EUR
c) Erd- und Urnenbestattung ohne Gruft öffnen und schließen	115,00 EUR
4. Benutzungsgebühren	
a) Benutzung der Kapelle	180,00 EUR
b) Ausschmückung der Kapelle	39,00 EUR
5. Verwaltungsgebühren	
a) Ausfertigung einer Graburkunde	12,00 EUR
b) Umschreiben einer Graburkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	12,00 EUR
c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	24,00 EUR
d) Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	18,00 EUR
e) Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung	2,50 EUR
6. Gebühren für Ausgrabungen	
a) Ausgrabung einer Leiche	750,00 EUR
b) Ausgrabung einer Urne	150,00 EUR

## § 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Die obenstehende Friedhofsgebührenordnung wurde

vom Kirchgemeinderat beschlossen am  
vom Oberkirchenrat genehmigt am

05.November 2001  
12.Dezember 2001